



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 25. April 2024

Nummer 199

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete)

Erl. d. MW v. 19.04.2024 – 35-32329/HWI-GRW –

– VORIS 77000 –

Bezug: Erl. v. 26.06.2023 (Nds. MBl. S. 526), geändert durch
Erl. v. 22.11.2023 (Nds. MBl. S.947)
– VORIS 77000 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 19.04.2024 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 Satz 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2.7.2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3)“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023)“ ersetzt.
2. In Nummer 5.2.4 Satz 2 wird die Angabe „200 000 EUR“ durch die Worte „den Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen“ ersetzt.
3. Nummer 6.6.3 erhält folgende Fassung:
„Eine Zuwendung nach Nummer 2.6 wird gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung gewährt. Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstbetrag, Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents, Kumulierung, Überwachung, Berichterstattung). Bis das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung einen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, führt die Bewilligungsstelle das Verfahren gemäß Artikel 7 Abs. 4 De-minimis-Verordnung durch und prüft zur Einhaltung des zulässigen Höchstbetrages insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus. Sobald das zentrale Register gemäß Artikel 6 De-minimis-Verordnung eingerichtet ist, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche De-minimis-Beihilfen darin vollständig erfasst werden.“

4. Nummer 8.2 Satz 2 wird gestrichen.
5. Nummer 8.2.2 wird gestrichen.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)